

**21. Änderung des
Flächennutzungsplans
(Obsthof Wassermann)
der Stadt Neustadt a. Rbge.
mit Begründung
- beglaubigte Abschrift -**

Ausgearbeitet
Hannover, im Juli 2008

Susanne Vogel ■
■ Dipl.-Ing. Architektin
■ Bauleitplanung

Konkordiastr.14 A
30449 Hannover
Tel.: 0511-21 34 98 80
Fax: 0511-45 34 40

mail: vogel@eike-geffers.de

Inhaltsverzeichnis

21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann)	
Präambel und Ausfertigung	3
Planzeichnung	4
I. Allgemeines	5
1. Anlass der Planung	5
2. Ziele und Zweck sowie Notwendigkeit der Änderung	6
3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	7
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	7
5. Rahmenbedingungen, Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur	8
II. Begründung der Darstellungen	8
1. Besonderer Nutzungszweck von Flächen	8
2. Nachrichtliche Übernahmen	8
a) Landschaftsschutzgebiet	8
b) Wasserschutzgebiet	8
III. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange	8
IV. Abwägung: Belange des Umweltschutzes	8
1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	9
2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	9
3. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	9
4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	9
5. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)	10
V. Abwägung: Private Belange	10

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), und auf Grund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die **21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann)**, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), mit Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 11. Dez. 2008

Siegel

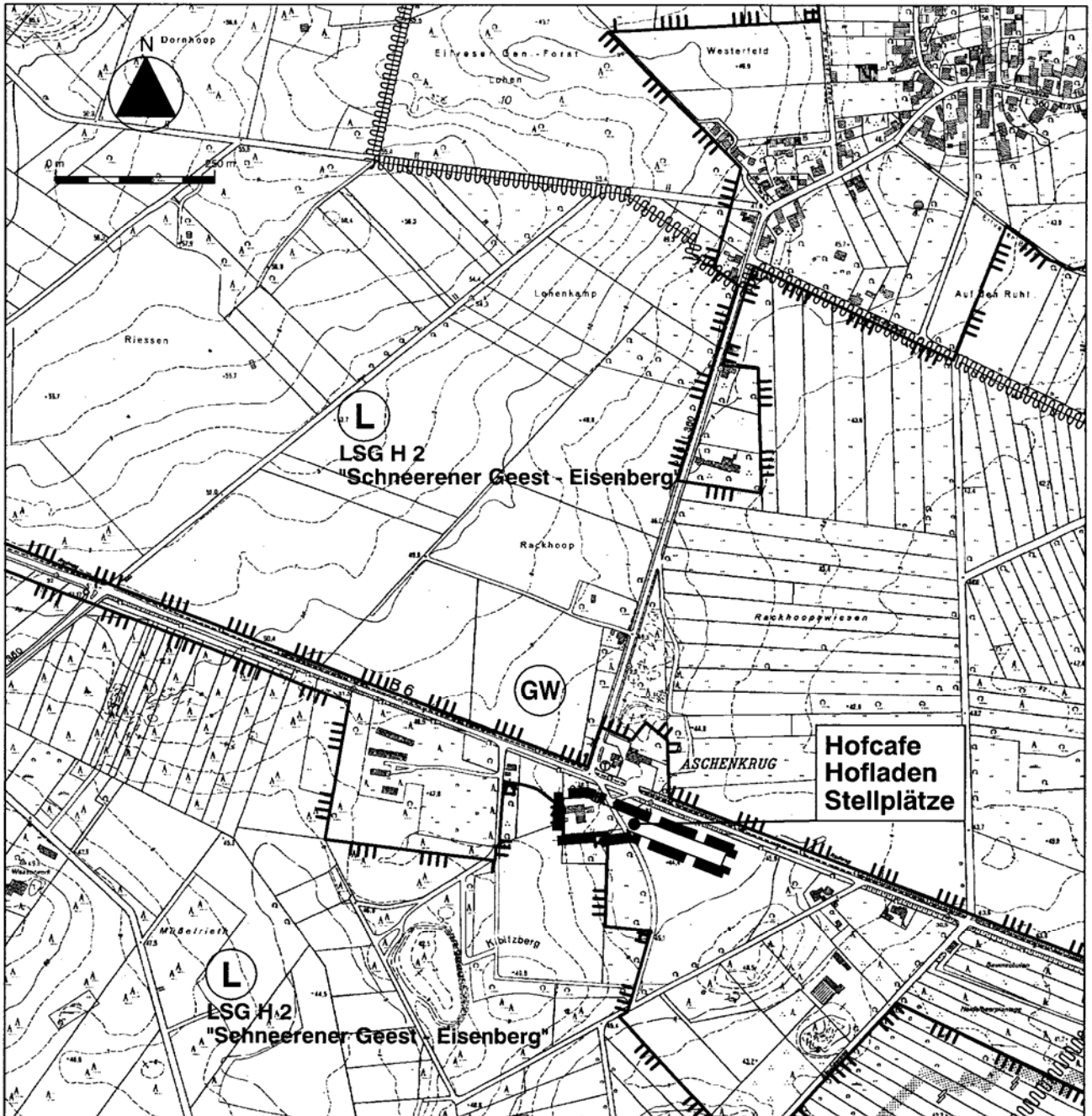
gez. U. Sternbeck

Bürgermeister

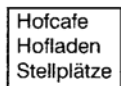
RECHTSGRUNDLAGEN

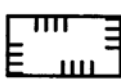
Für die **21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge.** gilt außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen


- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

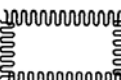



Planzeichenerklärung


-  Hofcafe
Hofladen
Stellplätze besonderer Nutzungszweck von Flächen

-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier:

-  (L) Landschaftsschutzgebiet

-  Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

-  (GW) Schutzgebiet für die Grundwassergewinnung

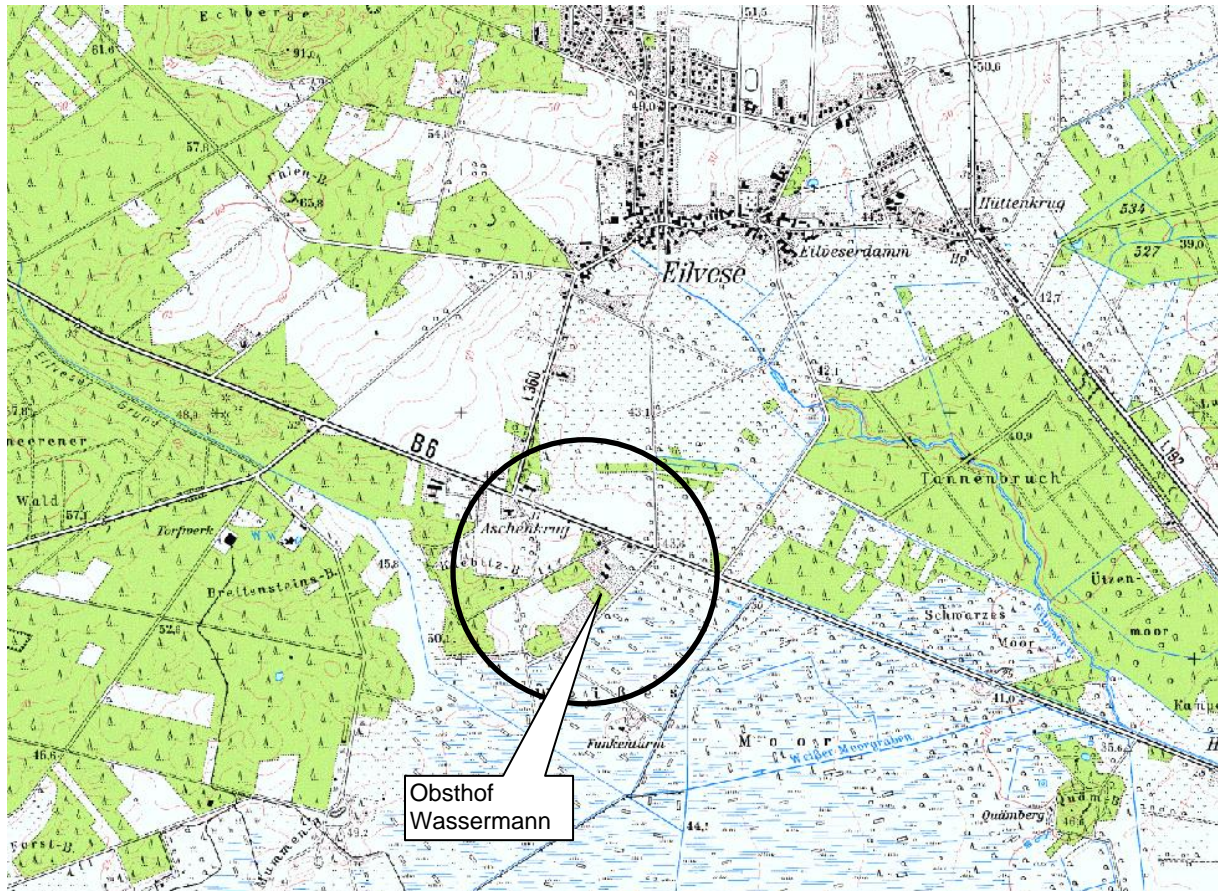
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Neustadt a. Rbge.
Stadtteil Eilvese
**21. Änderung des
Flächennutzungsplans
(Obsthof Wassermann)**

I. Allgemeines

1. Anlass der Planung

In der Ortschaft Eilvese gibt es im Bereich Aschenkrug auf der Südseite der Bundesstraße B 6 die Firma Obsthof Wassermann GmbH & Co KG (vgl. den folgenden Kartenausschnitt).



Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 © LGN

Der Betrieb hat vor einiger Zeit das Grundstück „Aschenkrug 7“ erworben, um dort seine Früchte und Produkte in einem Hofladen zu verkaufen und deren Verzehr in einem Hofcafe anzubieten. Hintergrund dieser Planung ist der geplante Ausbau der B 6, durch den die direkte Zufahrt von der B 6 zu dem Betriebsgrundstück am Blaubeerweg entfällt. Das Grundstück „Aschenkrug 7“ liegt dagegen unmittelbar an der neuen Anbindung an die B 6. Das Hofcafe ist inzwischen in Betrieb genommen worden. Östlich des Hofcafes sollen auch noch neue Parkplätze für die Besucher des Hofcafes und der Heidelbeerplantage angelegt werden.

Die Flächen im Änderungsbereich sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. den Planausschnitt auf Seite 6). Bei dem Betrieb handelt es zwar um einen landwirtschaftlichen Obstbaubetrieb, so dass das geplante Vorhaben grundsätzlich auch auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig wäre. Die Flächen im Änderungsbereich lagen bislang im Landschaftsschutzgebiet LSG-H 2 „Schneereiner Geest – Gründer Wald“. Aufgrund dieser Lage ergaben sich für den Betrieb eine Vielzahl von Einschränkungen und ein hoher Abstimmungsbedarf mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Stadt hat daher die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 367 „Obsthof Wassermann“ beschlossen, um dem Betrieb Planungssicherheit zu verschaffen. Die Region Hannover hat für diesen Fall die Entlassung der Flächen aus dem LSG in Aussicht gestellt. Das ist inzwischen geschehen. Mit der Neuaufstellung des Landschaftsschutzgebiets LSG-H2

„Schneerer Geest – Eisenberg“ (in Kraft getreten am 04.07.2008) wurden die Betriebsflächen der Fa. Wassermann aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

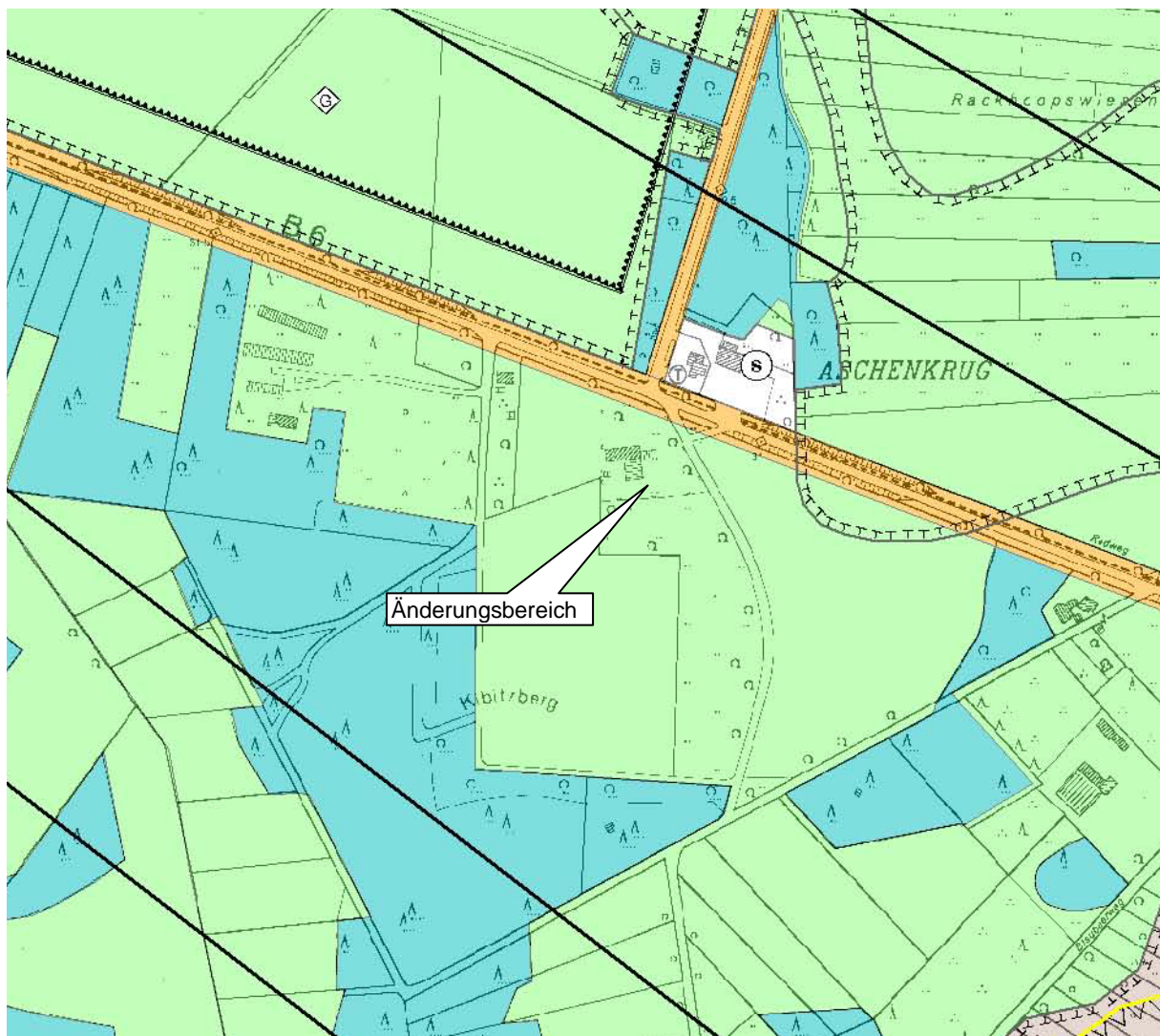
Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird im **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB** aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen. § 4c BauGB, der die Überwachung der erheblichen Auswirkungen regelt, ist nicht anzuwenden.

2. Ziele und Zweck sowie Notwendigkeit der Änderung

Ziel der 21. Änderung ist ein Hofladen und Hofcafe mit Außenbewirtschaftung durch den vorhandenen Gartenbaubetrieb. Damit wird die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleistet.

Die Planung hat den Zweck, die Flächen für den Hofladen und das Hofcafe planungsrechtlich abzusichern, um die Erhaltung und Entwicklung des Betriebs an seinem bisherigen Standort zu ermöglichen. Außerdem werden Flächen für die erforderlichen Stellplätze zur Verfügung gestellt.

Die 21. Änderung ist notwendig für die Aufstellung eines Bebauungsplans, der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Nutzung schafft.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge., Fassung vor der 21. Änderung

3. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (= **Änderungsbereich**) muss so abgegrenzt werden, dass die Ziele und Zwecke der Planung erreicht werden. Für die Abgrenzung gilt außerdem der Grundsatz, dass von einer Änderung des Flächennutzungsplans die Bewältigung der ihm anzurechnenden Konflikte verlangt werden muss. Nach diesen Kriterien wurde der Änderungsbereich abgegrenzt:

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Aschenkrug 7 mit dem vorhandenen Gebäudebestand und ein Teil der östlich angrenzenden Ackerfläche, der für die geplanten Stellplätze benötigt wird.

Unzumutbare nachteilige Auswirkungen sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans und die damit angestrebten Nutzungen für die angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

An der Nordseite liegt die Bundesstraße B 6, östlich, südlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Negative Auswirkungen durch die geplante Nutzung sind hier nicht zu erwarten.



Stadt Neustadt a. Rbge., Bebauungsplan Nr. 367 „Obsthof Wassermann“, Stadtteil Eilvese, Luftbild, Stand 04/99

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach der Zeichnerischen Darstellung des „**Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für die Region Hannover**“ (RROP) liegt der Änderungsbereich innerhalb eines „Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft“, eines „Vorsorgegebiets für Forstwirtschaft“ und am Rand eines „Vorsorgegebiets für Erholung“. Aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung und der geringen Größe des Änderungsbereichs werden die Ziele der Raumordnung von der Änderung nicht berührt.

5. Rahmenbedingungen, Größe des Geltungsbereichs, Eigentumsstruktur

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst eine **Fläche von rd. 0,92 ha**. Die Flächen im Plangebiet sind Eigentum der Fa. Obsthof Wassermann GmbH & Co KG.

Im westlichen Teil des Änderungsbereichs gibt es die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle. Das bestehende Gebäude wurde bereits zu einem „Hofcafe“ umgebaut. Die Flächen im östlichen Teil des Änderungsbereichs werden landwirtschaftlich genutzt und zwar als Acker.

II. Begründung der Darstellungen

1. Besonderer Nutzungszweck von Flächen

Aufgrund seiner Lage im Außenbereich, der genau definierten Nutzung sowie der geringen Größe der Fläche wird für die Flächen im Plangebiet der „besondere Nutzungszweck von Flächen“ festgesetzt. Die Festsetzung des besonderen Nutzungszwecks ergibt sich aus den allgemeinen Zielen und Zwecken der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. oben Abschnitt I.1). Danach dient der westliche Teil des Plangebiets mit den vorhandenen Gebäuden dem Obsthof Wassermann als Hofladen und Hofcafe. Außerdem sollen die für diese Nutzung und für den Betrieb der Obstplantagen erforderlichen Stellplätze im östlichen Teil des Änderungsbereichs angelegt werden können. Diese Nutzungen werden entsprechend dargestellt.

2. Nachrichtliche Übernahmen

a) Landschaftsschutzgebiet

Die Flächen im Änderungsbereich grenzen an das Landschaftsschutzgebiet LSG-H 2 „Schneereener Geest – Eisenberg“ (in Kraft getreten am 04.07.2008). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

b) Wasserschutzgebiet

Die Flächen im Plangebiet liegen außerdem innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Schneeren“ der Harzwasserwerke GmbH.

III. Abwägung: öffentliche Belange ohne Umweltbelange

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die **Belange der Wirtschaft** sowie die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 a) BauGB) und die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 b) BauGB) gefördert. **Das ist das wesentliche Ziel der Änderung.**

IV. Abwägung: Belange des Umweltschutzes

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Davon werden folgende Belange von der Planung berührt:

1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter hat auch die Funktion der Prüfung des Vorliegens eines Eingriffs nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zum Ausgleich vgl. unten Abschnitt IV.5)!

Mit der 21. Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Parkplatznutzung östlich des Hofcafes geschaffen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ sind innerhalb des Änderungsbereichs gering. Die Stellplätze werden auf einer Ackerfläche angelegt.

Am Nordrand verläuft die Bundesstraße B 6. Östlich, südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Auch außerhalb des Änderungsbereichs ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Das Schutzgut „Boden“ wird durch die geplante Bodenversiegelung erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind bei der geplanten Nutzung kaum zu erwarten. Sie können durch Versickerung des Oberflächenwassers auf den Flächen vermieden werden.

Die Schutzgut „Luft“ und das Klima werden nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Herstellung eines Parkplatzes nur geringfügig beeinträchtigt. Durch die Eingrünung zur freien Landschaft können diese Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden.

Die biologische Vielfalt wird durch die geplante Parkplatznutzung nicht erheblich beeinträchtigt; denn die Ackerfläche hat für die biologische Vielfalt nur geringe Bedeutung.

2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereichs gibt es keine schutzbedürftige Wohnnutzung. Das nächstgelegene Wohnhaus liegt rd. 80 m westlich des Änderungsbereichs. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit entstehen daher durch das Hofcafe und die geplanten Stellplätze nicht.

3. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Änderungsbereich entstehen Lärmemissionen durch den Zu- und Abgangsverkehr von dem geplanten Parkplatz. Aufgrund der Vorbelastung durch den Verkehrslärm der B 6 werden diese jedoch kaum wahrnehmbar sein.

Die Schmutzwasserbeseitigung im Änderungsbereich erfolgt über die zentrale Schmutzwasserkanalisation.

4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich um eine relativ kleine Fläche, deren westlicher Teil bereits bebaut ist. Die geplanten Stellplätze im Ostteil werden auf einer Fläche angelegt, die bislang intensiv als Acker genutzt wurde und unmittelbar an die B 6 grenzt. Die Ziele des Landschaftsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. werden daher von der Planung nicht berührt.

Sonstige Pläne gibt es für den Änderungsbereich nicht.

5. Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (§ 1a BauGB)

In § 1a BauGB sind die Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne anzuwenden sind:

- das Bodenschutzgebot gem. § 1a Abs. 2 BauGB,
- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 3 und
- Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten gem. § 1a Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 34 ff. BNatSchG.

Bodenschutzgebot

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um das Ziel der 21. Änderung zu erreichen, lässt sich eine zusätzliche Bodenversiegelung nicht vermeiden. Sie wird im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung auf das notwendige Maß begrenzt.

Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

In der Abwägung sind nach § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen der geplanten Nutzung des Änderungsbereichs auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteile des Naturhaushalts wurden bereits oben in Abschnitt II.6.b (S. 9) beschrieben.

Erhebliche Beeinträchtigungen, für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind beim **Schutzgut „Boden“** zu erwarten. Durch die geplanten Stellplätze entsteht eine Bodenversiegelung. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung im Bebauungsplan festgelegt.

Prüfung der Verträglichkeit mit EU-Schutzgebieten

Von der Planung sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete nicht betroffen.

V. Abwägung: Private Belange

Private Belange, die von der 21. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen werden, sind im Wesentlichen die aus dem Grundeigentum resultierenden Interessen der Nutzungsberechtigten. Ihre Interessen werden durch die Umwandlung einer Fläche im Außenbereich in bebaubare Flächen gefördert.

Verfahrensvermerke

Planunterlage

- Planunterlage: Rasterdaten der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 (DGK5)
- Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
- Erlaubnisvermerk: Die Wiedergabe bedarf gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5) keiner Erlaubnis.

Planverfasser

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Susanne Vogel, Architektin.

Hannover, im Juli 2008

gez. Vogel

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.02.2007 die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen, da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 12.02.2007 dem Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Bekanntmachung in der Neustädter Zeitung am 10.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. und die Begründung dazu haben von Dienstag, den 20.03.2007 bis einschließlich Montag, den 23.04.2007 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.03.2007 beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. nebst Begründung in seiner Sitzung am 04.09.2008 beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 11. Dez. 2008

Der Bürgermeister

Siegel

gez. U. Sternbeck

Genehmigung

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. ist mit Verfügung (Az.: 61.03-21101-21/12-1/09) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____~~
~~kennlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den 13.01.09

REGION HANNOVER

Im Auftrage

Siegel

gez. Roskosch

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____
(Az.: _____) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner
Sitzung am _____ beigetreten.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom
_____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt
gemacht.

Neustadt a. Rbge., den _____

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 19. Feb. 2009 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekannt gemacht worden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) der Stadt Neustadt a. Rbge. ist damit am 19. Feb. 2009 wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den 04. März 2009

Der Bürgermeister

Im Auftrage

Siegel

gez. Dr. Weusthoff

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (Obsthof Wassermann) sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den _____

Der Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. mit Begründung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Neustadt a. Rbge., den _____

Der Bürgermeister